

Anordnung Nr. Pr. 197/2¹
über die Preise für Beton-, Stahlbeton-,
Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse,
Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung
vom 5. Oktober 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks werden die Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1977 für Serienerzeugnisse, die nicht in den Preislisten aufgeführt sind, durch das zuständige Preiskordinierungsorgan auf Antrag mit Preiskarteiblatt festgelegt. Für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse sind die Industrieabgabepreise nach den geltenden Rechtsvorschriften zuzüglich der kalkulationsfähigen Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial zu ermitteln. Als kalkulationsfähige Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial, die vom zuständigen Preiskordinierungsorgan auf Antrag festgelegt werden, gelten die Differenzen zwischen den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1980.“

(2) Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen bzw. Leistungen erbringen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1977. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller — außer Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks und private Gewerbetreibende dieser Berufsgruppe — gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks und private Gewerbetreibende dieser Berufsgruppe verrechnen die Differenz zu den auf Antrag durch das zuständige Preiskordinierungsorgan festgelegten Betriebspreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Bei der Ermittlung der Betriebspreise für Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sind die Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial gemäß Abs. 3 den Industrieabgabepreisen zum

Stand vom 31. Dezember 1966 zuzurechnen. Für die privaten Gewerbetreibenden dieser Berufsgruppe werden die Betriebspreise unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial aus den planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1980 festgelegt.“

(3) Nach Abs. 6 des § 2 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Festlegungen der Absätze 3 und 6 gelten entsprechend auch für Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe des Bauhandwerks und private Gewerbetreibende dieses Zweiges, die als Nebenproduktion Lieferungen und Leistungen des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks durchführen.“

(4) Der bisherige Abs. 7 des § 2 wird Abs. 8.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (GBl. II Nr. 154 S. 1125) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1979

**Der Minister
für Bauwesen**
Junker

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V. : Domagk
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufnahme und Umbewertung
von Beständen an Bau- und anderen Grundmaterialien
per 1. Januar 1980**

vom 24. September 1979

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und private Gewerbetreibende der Berufsgruppen gemäß Anlage 1, einschließlich der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) dieser Berufsgruppen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung ist von den Betrieben anzuwenden, wenn sie Baumaterialien, andere Grundmaterialien und Zulieferungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) für

— die Durchführung von Neubauleistungen und Baureparaturen, Verkehrsbauleistungen und Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung,

— die Herstellung von Betonstein- und Terrazzoerzeugnissen nach den geltenden Rechtsvorschriften ab 1. Januar 1980 zu neuen Preisen zu beziehen haben. Sie gilt für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, die von

¹ Anordnung Nr. Pr. 197/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (GBl. I Nr. 16 S. 135).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

³ In Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die nicht in den für das Handwerk geltenden Preislisten enthalten sind, eine Produktionsmenge von 100 Mengeneinheiten gleicher Abmessung und Konstruktion je Auftrag nicht überschreiten und auf Grund der Gesamtauftragslage des Herstellers nicht für mehrere Auftraggeber in einer größeren Menge zeitlich zusammenhängend produziert werden können.

⁴ Z. Z. gelten die Preisordnung Nr. 1057 vom 21. Juni 1958, Anordnung über die Preise im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (Sonderdruck Nr. P 439 des Gesetzblattes) und das Preiskarteiblatt 0/10 vom 1. Januar 1970 als Ergänzung zur Preisordnung Nr. 1057.